

CONFIDA

WIRTSCHAFTSTREUHAND-
GESELLSCHAFT M.B.H
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
FN 105958x HG Wien



BERICHT

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020**

der

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Wien**

Elektronisch ausgefertigt

INHALTSVERZEICHNIS

A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
2. Erteilte Auskünfte	4
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
D. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020
Anlage III	Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH
Beilage 1/ Anlage III	Anlagenspiegel gem. § 226 UGB zum 31. Dezember 2020
Beilage 2/ Anlage III	Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für die Zeit vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020
Anlage IV	Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2020 gemäß § 243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Anlage V	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 30.06.2020 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von 12. Dezember 2020 bis 25. März 2021 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Werner Egger, Wirtschaftsprüfer verantwortlich.

CONFIDA

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen/Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt geführte Abschlussprüfung.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) liegen nicht vor.

D. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

CONFIDA

einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien**, gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 25. März 2021

CONFIDA

Wirtschaftstreuhandgesellschaft
m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mag. Werner Egger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Bilanz zum 31.Dezember 2020

	31.12.2020		31.12.2019			31.12.2020		31.12.2019	
	EUR	EUR	in 1.000 EUR			EUR	EUR	in 1.000 EUR	
Aktiva									
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71			3.634
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	976.727,97		591		II. Kapitalrücklagen				
2. geleistete Anzahlungen	<u>24.500,00</u>	1.001.227,97	<u>146</u>	737	gebunden	1.924,59			2
II. Sachanlagen					III. Gewinnrücklagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	204.572,29		287		andere Rücklagen / freie Rücklagen	41.900,98			41
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	404.875,58		474		IV Bilanzgewinn/-verlust	0,00			0
3. Anlagen in Bau	<u>0,00</u>	609.447,87	<u>0</u>	761	davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	<u>0,00</u>	<u>3.677.467,28</u>	<u>0</u>	<u>3.677</u>
III. Finanzanlagen					B. Sonderposten Investitionszuschuss		<u>124.988,07</u>		<u>240</u>
Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>2.933.708,16</u>	<u>2.937</u>		C. Rückstellungen				
		<u>4.544.384,00</u>	<u>4.435</u>		1. Rückstellungen für Abfertigungen	146.500,00			137
					2. sonstige Rückstellungen	<u>1.527.481,00</u>	<u>1.673.981,00</u>	<u>1.454</u>	<u>1.591</u>
B. Umlaufvermögen					D. Verbindlichkeiten				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.082.305,94			1.188
1. Forderungen aus Leistungen	453.490,56		1.468		(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.082.305,94; i.Vj. TEUR 1.188)				
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)					davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)				
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>37.439,94</u>	490.930,50	<u>984</u>	2.452	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.740.226,14</u>	<u>2.822.532,08</u>	<u>1.842</u>	<u>3.030</u>
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. EUR 0,00;)					(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.740.226,14; i.Vj. TEUR 1.842;				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.156.643,02</u>	<u>1.654</u>		davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0;				
		<u>3.647.573,52</u>	<u>4.106</u>		davon aus Steuern EUR 443.169,25; i.Vj. TEUR 340;				
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 185.852,76;				
					i.Vj. TEUR 189)				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>157.302,50</u>	<u>137</u>		E. Treuhandverpflichtungen Fonds		<u>27.271.596,68</u>		<u>22.396</u>
D. Treuhandkonten Fonds		<u>27.221.305,09</u>	<u>22.256</u>			<u>35.570.565,11</u>	<u>35.570.565,11</u>	<u>30.934</u>	
		<u>35.570.565,11</u>	<u>30.934</u>						

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Jänner bis 31. Dezember 2020

	EUR	EUR	2019 in 1.000 EUR
1. Umsatzerlöse		14.272.589,83	13.811
2. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	166,67		3
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	8.720,14		20
c) übrige	<u>973.891,41</u>	982.778,22	<u>1.361</u> 1.384
3. Personalaufwand			
a) Gehälter	-7.887.289,34		-7.604
b) soziale aufwendungen			
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-258.040,22		-251
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-117.108,42		-105
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.914.724,57		-1.864
bd) übrige	<u>-94.043,83</u>	-10.271.206,38	<u>-107</u> -9.931
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
a) Abschreibungen	-549.695,43		-480
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	115.166,36	-434.529,07	109 -371
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige	-4.552.389,86		-4.906
b) Aufwandszuschuss	0,00	<u>-4.552.389,86</u>	<u>-4.906</u>
6. Zwischensumme Z1 bis 5		<u>-2.757,26</u>	<u>-13</u>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		32.181,18	21
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		148,02	6
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		0,00	6
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen Abschreibungen		-3.700,00	-4
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-605,00</u>	<u>0</u>
12. Zwischensumme Z7 bis 11		<u>28.024,20</u>	<u>29</u>
13. Ergebnis vor Steuern		25.266,94	16
14. Steuern vom Ertrag		<u>-24.736,21</u>	<u>-7</u>
15. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag/-überschuss		530,73	9
16. Auflösung von Gewinnrücklagen		0,00	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen Zuweisung freie Rücklage		-530,73	-9
18. Gewinnvortrag		<u>0,00</u>	<u>0</u>
19. Bilanzgewinn/-verlust		<u>0,00</u>	<u>0</u>

Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Bestimmungen der §§ 189 ff UGB erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.

Der Jahresabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, linearer Abschreibung bewertet. Für Zugänge des zweiten Halbjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben und sofort als Abgang behandelt.

Die Abschreibungssätze sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen und wurden für gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte mit 16,7 bis 50 %, für Bauten auf fremdem Grund mit 16,7 bis 40 % und für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 10 bis 66,7 % angesetzt.

Eine Abwertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das Geschäftsjahr 2021 beträgt Euro 747.872,16 (im Vorjahr Euro 740.880,00). Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen der nächsten fünf Jahre beläuft sich auf Euro 1.558.067,00 (im Vorjahr Euro 2.284.380,00). Die Reduktion ergibt sich aus der Befristung eines Mietvertrages bis 01.02.2023.

Tabelle 1: Finanzanlagevermögen 2020

Zusammensetzung: 31.12.2020

	Anschaffungs-	Kurswert	Buchwert	
	datum	kosten	31.12.2020	31.12.2020
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	1.017.070,00	870.779,40
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	209.423,50	209.423,50
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	294.651,50	294.651,50
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	825.728,08	555.253,76
Erste Group Caritas Anleihe 2016-2021	24.03.2016	1.015.000,68	1.003.600,00	1.003.600,00
		2.958.960,24	3.350.473,08	2.933.708,16

Für die Erste Group Caritas Anleihe wurde eine Abschreibung in Höhe von Euro 3.700,00 gemäß dem Depotwert zum 31.12.2020 vorgenommen.

Tabelle 2: Finanzanlagevermögen 2019

Zusammensetzung: 31.12.2019

	Anschaffungs-	Kurswert	Buchwert	
	datum	kosten	31.12.2019	31.12.2019
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	1.017.202,50	870.779,40
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	209.423,50	209.423,50
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	294.651,50	294.651,50
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	807.991,67	555.253,76
Erste Group Caritas Anleihe 2016-2021	24.03.2016	1.015.000,68	1.007.300,00	1.007.300,00
		2.958.960,24	3.336.569,17	2.937.408,16

Umlaufvermögen

Die Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Tabelle 3: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<u>Zusammensetzung</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
Österreichischer Rundfunk	116.377,14	0,00
Österreichische Post AG	97.858,80	38.029,87
ATV Privat TV GmbH & Co KG	70.821,60	0,00
PULS 4 TV GmbH & Co KG	64.261,80	0,00
DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH	26.439,34	30.217,32
Lycamobile Austria Ltd	13.391,29	4.765,95
kabelplus GmbH	10.683,31	12.456,00
Red Bull Media House GmbH	10.261,62	0,00
A1 Telekom Austria	0,00	570.329,81
T-Mobile Austria GmbH	0,00	320.046,53
Hutchison Drei Austria GmbH	0,00	296.434,47
diverse Debitoren (< 10.000,00)	84.145,52	243.266,53
Zwischensumme	494.240,42	1.498.324,53
Einzelwertberichtigungen	-40.749,86	-30.326,09
	453.490,56	1.467.998,44

Die **sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Sonstige Forderungen

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
Verrechnungskonto Betriebsrat	18.000,00	18.000,00
noch nicht abgerechnete Leistungen	9.595,33	960.935,92
debitorische Kreditoren	9.095,11	110,47
sonstige Forderungen	498,00	4.635,50
Kautionen	251,50	236,50
	37.439,94	983.918,39

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von Euro 9.595,33 im Folgejahr zahlungswirksam (im Vorjahr Euro 960.935,92).

Der deutliche Rückgang bei den noch nicht abgerechneten Leistungen ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass Vorleistungen für die Frequenzauktion 2020 abgerechnet wurden und alle Leistungen der ORF-Prüfungskommission bereits zum 31.12.20 abgerechnet waren.

Die **Fristigkeit der Forderungen** stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 5: Fristigkeit der Forderungen

	Summe		davon mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
	Forderungen aus L&L	453.490,56	1.467.998,44	0,00
sonstige Forderungen	37.439,94	983.918,39	0,00	0,00
	490.930,50	2.451.916,83	0,00	0,00

Der unter dem Posten **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
Konto Bank Austria 696 170 109	2.278.395,65	1.222.530,65
Konto Bawag 9.663.936	754.186,77	11.211,47
Konto Erste Bank 286-385-546/00	78.465,04	370.210,15
Konto Bank Austria 10 006 339 112	20.000,00	20.000,00
Konto Erste Bank 292-312-809/09	13.055,45	11.980,82
Konto Erste Bank 286-385-546/04	7.294,53	14.140,88
Bank Austria 10026798958	1.993,70	295,24
Konto Erste Bank 286-385-546/06	1.794,61	1.794,61
Kassa	724,36	558,45
Konto Raiffeisen 25.008.640	318,31	684,91
Konto Hypo Vorarlberg 105 7824 1014	314,60	473,27
Konto Bank Austria 696 170 117	100,00	100,00
	<u>3.156.643,02</u>	<u>1.653.980,45</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen betreffend in Folgejahren in Anspruch zu nehmende Leistungen, wie z. B. Service- und Wartungsverträge, Mietverträge und Besuch von Veranstaltungen.

Treuhandkonten Fonds

Die Treuhandkonten Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 7: Treuhandkonten Fonds

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
Privatrundfunkfonds	19.402.697,12	12.381.155,88
FERNSEHFONDS AUSTRIA	3.518.747,99	5.552.051,88
Digitalisierungsfonds	2.937.325,38	3.219.841,54
Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	1.227.625,30	922.404,19
Förderung der Selbstkontrolle der Presse	134.697,57	180.749,43
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	211,73	267,98
	<hr/> 27.221.305,09	<hr/> 22.256.470,90

Die Differenz zwischen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten resultiert aus der Jahresabrechnung der Verwaltungskosten der Fonds durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR). Die RTR erhält unterjährig Akontozahlungen der Fonds, am Jahresende erfolgt die Abrechnung gemäß den anteilig angefallenen Verwaltungskosten, ein etwaiger Überschuss oder eine Unterdeckung durch die Akontozahlungen wird unter den Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen. Im Geschäftsjahr wird daher eine zusätzliche Verbindlichkeit in Höhe von Euro 50.291,59 (2019 Euro 139.237,18) unter den Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen.

Siehe dazu auch Punkt VII. Förderungen.

Eigenkapital

Der Stand der gebundenen Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2020 Euro 1.924,59 (im Vorjahr Euro 1.924,59). Der Stand der Gewinnrücklage beträgt per 31.12.2020 Euro 41.900,98, welche aus der Sparte der Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste saldiert mit der Sparte der Tätigkeiten nach §§ 33a ff KOG – Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel resultiert. Der Saldo aus dem Gewinn der Sparte Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und dem Verlust der Sparte der Tätigkeiten nach §§ 33a ff KOG 2020 wurde der Gewinnrücklage zugeführt.

Siehe dazu folgende Aufstellung:

Tabelle 8: Eigenkapital

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2019</u>
Stammkapital zum 31.12.		3.633.641,71		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31.12.		1.924,59		1.924,59
Gewinnrücklage zum 31.12.		41.900,98		41.370,25
Gewinn aus Aufgaben gem. SVG, 1.1.–31.12.	4.681,28		7.351,86	
Verlust aus §§ 33a ff KOG Kostenerstattung bei Frequenzwechsel 1.1.–31.12	-4.150,55		1.463,49	
= Gewinn laufendes Jahr gesamt	<u>530,73</u>		<u>8.815,35</u>	
Zuführung Gewinnrücklage	-530,73		-8.815,35	
Gewinnvortrag	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	
Bilanzgewinn		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
=> Eigenkapital zum 31.12.		3.677.467,28		3.676.936,55

Sonderposten Investitionszuschuss

Die Entwicklung des Zuschusses für die Einrichtung der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) sowie des im Jahr 2018 im Zusammenhang mit der Verlängerung des Mietvertrages am Unternehmensstandort gewährten Baukostenzuschusses seitens des Vermieters ist nachfolgender Darstellung zu entnehmen.

Tabelle 9: Investitionszuschüsse

	Buchwert 01.01.2020	Zugang	Auflösung	Umbuchung	Buchwert 31.12.2020
ZIS	66.227,06	0,00	65.472,80	0,00	754,26
Baukosten	173.927,37	0,00	49.693,56	0,00	124.233,81
Summe Investitionszuschüsse	240.154,43	0,00	115.166,36	0,00	124.988,07

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Tabelle 10: Zusammensetzung der Rückstellungen

	Stand		Auflösun		Stand
	01.01.2020	Verbrauch	g	Neubildung	31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Rückstellung für					
1. Abfertigungen	136.900,00	0,00	0,00	9.600,00	146.500,00
2. sonst. Rückstellungen					
Rechts- und Beratungskosten	29.150,00	27.112,50	2.037,50	35.100,00	35.100,00
nicht konsumierte Urlaube	353.950,00	353.950,00	0,00	384.320,00	384.320,00
Mehrstunden	99.400,00	99.400,00	0,00	131.100,00	131.100,00
ausstehende Eingangsrechnungen	145.725,00	139.352,05	5.886,95	98.055,00	98.541,00
Dienstnehmerprämien	826.000,00	808.453,83	1.487,80	862.361,63	878.420,00
	1.454.225,00	1.428.268,38	9.412,25	1.510.936,63	1.527.481,00
	1.591.125,00	1.428.268,38	9.412,25	1.520.536,63	1.673.981,00

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Anlehnung an die Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechenzinsfuß von 2 % ermittelt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 11: Zusammensetzung sonstiger Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
Gutschriften an Telekommunikationsunternehmen	521.161,63	401.183,76
Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk	424.924,83	321.168,37
Gutschriften an Rundfunkveranstalter	314.077,03	380.492,97
Gebietskrankenkasse	185.852,76	189.874,13
Verrechnung Dienstnehmer	100.666,74	82.750,49
Gutschriften an Postdiensteanbieter	81.110,34	84.991,15
kreditorische Debitoren	80.658,89	349.418,26
Stadtkasse	18.244,42	18.562,95
Verrechnung Bund	13.529,50	13.395,36
	1.740.226,14	1.841.837,44

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von Euro 729.688,75 (im Vorjahr Euro 697.347,09) im Folgejahr zahlungswirksam.

Treuhandverpflichtungen

Zu Treuhandverpflichtungen Fonds siehe Punkt VII. Förderungen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Tabelle 12: Umsatzerlöse

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Erlöse Finanzierungsbeitrag	8.923.741,50	8.567.806,52
nachzutragende Gutschriften	-916.349,00	-866.667,88
Zuschüsse Bund	4.433.516,67	4.363.844,51
Erlöse Fonds	1.438.105,08	1.338.122,66
Erlöse für Postregulierung	228.625,22	225.024,82
Erlöse gem. Signatur- und Vertrauensdienstegesetz	130.254,38	130.722,81
Erlöse aus Kompensation 700 MHz	32.490,65	40.266,89
Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	2.205,33	12.301,07
	14.272.589,83	13.811.421,40

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Im Berichtsjahr wurde nur ein Mobiltelefon an eine ausgeschiedene Mitarbeiterin veräußert.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Es werden im Wesentlichen Teilauflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, für ausstehende Eingangsrechnungen sowie Dienstnehmerprämien ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge

Tabelle 13: Übrige sonstige betriebliche Erträge

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Kostenerstattungen	967.308,50	1.328.906,90
sonstige	6.582,91	32.466,73
	<hr/> 973.891,41	<hr/> 1.361.373,63

In der Position „Kostenerstattungen“ ist die Weiterverrechnung von Kosten in Höhe von Euro 709.190,00 (Vorjahr Euro 709.190,00) für die Prüfungskommission des Österreichischen Rundfunks enthalten, welche von der KommAustria beauftragt wird. Ebenfalls enthalten sind Weiterverrechnungen entstandener Kosten im Bereich der Telekomregulierung in Höhe von Euro 255.013,32 (Vorjahr Euro 611.974,55), welche im Jahr 2020 im Rahmen der Vergaben von Lizenzen an den Markt verrechnet wurden.

Die geringeren sonstigen betrieblichen Erträge sind durch in geringerem Ausmaß erfolgte Forderungswertberichtigungen bedingt.

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen in Höhe von Euro 9.600,00 (im Vorjahr Euro 1.300,00) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Euro 107.508,42 (im Vorjahr Euro 103.532,47) enthalten.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 14: Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

	2020	2019
Personenbezogene Aufwendungen		
Diäten	3.528,20	20.852,92
Personalbereitstellung	194.229,76	190.654,83
Aufwand für TKK/KOA	697.749,05	695.587,12
Aufsichtsratsvergütungen	13.410,00	14.550,00
Aus- und Fortbildung	60.762,63	90.680,34
Reiseaufwand (Konferenzen)	18.710,35	153.292,25
	<u>988.389,99</u>	<u>1.165.617,46</u>
Miet- und Verwaltungsaufwand		
Miete und Betriebskosten	755.090,67	671.059,86
Baukostenzuschuss	0,00	0,00
Versicherungen	24.103,84	23.949,52
Leasing IT, technisches Equipment	303.575,87	234.392,78
Fuhrpark (PKW und Messfahrzeug)	12.039,58	12.025,35
Telefon Gesprächsgebühren	52.834,95	49.028,63
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken/Studien	241.856,20	251.999,53
Pflichteinschaltungen	64.414,32	43.386,16
Büromaterial, Drucksorten	8.447,73	11.945,00
Reinigung und Instandhaltung	125.155,26	129.447,24
Porto und Transportgebühren	24.900,91	26.600,39
Sonstiges	56.442,80	22.583,06
	<u>1.668.862,13</u>	<u>1.476.417,52</u>
Informationsarbeit		
Call Center	17.856,36	16.470,61
RTR Publikationen	94.090,20	133.203,90
Medienbeobachtung	38.707,03	43.444,15
Übersetzung	11.913,25	16.376,23
Großveranstaltungen und Werbeaufwand	65.269,54	145.614,07
Repräsentation	12.121,10	21.621,16
Mitgliedschaften und Förderungen	94.881,00	83.109,21
	<u>334.838,48</u>	<u>459.839,33</u>
Externe Dienstleistungen		
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	72.559,50	62.669,25
Personal- und Organisationsberatung	42.077,70	25.887,50
IT-Dienstleistungen	83.213,65	144.784,04
Sonstige externe Dienstleistungen	653.258,41	861.553,05
	<u>851.109,26</u>	<u>1.094.893,84</u>
ORF-Prüfungskommission	<u>709.190,00</u>	<u>709.190,00</u>
SUMME	4.552.389,86	4.905.958,15

Wesentliche Veränderungen beim **sonstigen betrieblichen Aufwand** im Vergleich zum Vorjahr werden nachfolgend erläutert.

Personenbezogene Aufwendungen

Der deutliche Rückgang an personenbezogenen Aufwendungen ist zum überwiegenden Teil auf Covid-19-bedingte Ausfälle von Dienstreisen und Weiterbildungsmaßnahmen zurückzuführen.

Miet- und Verwaltungsaufwand

Kostensteigerungen bei Miete und Betriebskosten sind auf Indexanpassungen und auf eine deutlich geringere Gutschrift an Betriebskosten, welche im Vorjahr für zwei Jahre erfolgte, zurückzuführen.

Kostensteigerungen im Bereich Leasing IT, technisches Equipment sind in erster Linie durch Anpassungen vor allem im Zusammenhang mit Digitalisierung/eGovernment und dadurch entstehende Wartungskosten zurückzuführen. Demgegenüber stehen deutlich geringere Kosten für externe IT-Dienstleistungen.

Die Position „Inserate“ ist durch eine höhere Anzahl im Bereich der Pflichtschaltungen der KommAustria deutlich höher als im Vorjahr.

Covid-19-bedingte Schadensfälle (nicht stornierbare Reisen/Veranstaltungen) sowie höhere Forderungswertberichtigungen sind der Grund für den Anstieg der Position „Sonstiges“.

Informationsarbeit

Die reduzierten Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus einer geringeren Anzahl an Publikationen verbunden mit geringeren Kosten aufgrund Nachverhandlungen sowie dem Ausfall von geplanten Veranstaltungen infolge Covid-19.

Externe Dienstleistungen

Der Großteil der Reduktion des Kostenblocks „Externe Dienstleistungen“ ist auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Auktionen von Frequenzen zurückzuführen, im Berichtsjahr an den Markt weiterverrechnet wurden.

Der Anstieg der Personal- und Organisationsberatung resultiert aus dem Erstellen eines Prozesshandbuchs für die Fonds.

Die Aufwendungen für den Wirtschaftsprüfer setzen sich aus Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von Euro 19.000,00 (im Vorjahr Euro 18.150,00), für andere Bestätigungsleistungen in Höhe von Euro 7.875,00 (im Vorjahr Euro 9.450,00)

und in Höhe von Euro 15.334,38 (im Vorjahr Euro 31.578,75) für sonstige Leistungen zusammen.

Für die ORF-Prüfungskommission wurden im Jahr 2020 keine Sonderprüfungen durchgeführt.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die RTR ist gemäß § 16 Abs 4 KommAustria-Gesetz (KOG) von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegt aber mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG der Kapitalertragsteuer.

V. Fachbereiche „Telekommunikation und Post“ und „Medien“

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich den Fachbereichen „Telekommunikation und Post“ und „Medien“ wie folgt zuteilen:

Tabelle 15: Zuteilung der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Fachbereichen

in TEuro	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	8.443	5.830	14.273
sonstige betriebliche Erträge	264	718	982
Personalaufwand	-6.739	-3.532	-10.271
Abschreibungen	-290	-144	-434
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.675	-2.878	-4.553
Betriebsergebnis	3	-6	-3
Finanzergebnis	17	11	28
Ergebnis vor Steuern	20	5	25
Steuern vom Ertrag	-14	-9	-23
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6	-4	2
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	-6	4	-2
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Näheres dazu siehe Anlage GuV nach Sparten.

Der Fachbereich „Telekommunikation und Post“ ist in die Sparten Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, der Fachbereich „Medien“ in die Sparten Medien-Regulierung, Tätigkeiten nach §§ 33a ff KOG Kostenerstattung bei Frequenzwechsel, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds gegliedert.

VI. Frequenzwechsel

Die §§ 33a KOG ff regeln die Kostenerstattung bei Frequenzwechsel.

Den Inhabern von Multiplex-Zulassungen gebührt ein Kostenersatz für die aus der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 700 MHz nachweislich entstandenen Umstellungskosten, wobei der Bund hierfür einen Betrag von höchstens 3,55 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

Für die Abwicklung dieser Kompensation (Erstellung von Richtlinien bis zur Auszahlung) stehen der RTR Verwaltungsgelder in Höhe von rund 3 % des Auszahlungsbetrages zu.

In diesem Bereich sind Kosten in Höhe von Euro 36.641,20 entstanden, ein Betrag von Euro 32.490,65 wurde einbehalten, zur Abdeckung des Verlustes wurde die bestehende freie Rücklage in Höhe von Euro 1.463,49 aufgelöst, der verbliebene Betrag vorerst mit der Gewinnrücklage aus Vorperioden verrechnet. Der Verlust wird im Jahr 2021 voraussichtlich abgedeckt werden.

VII. Förderungen

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 16: Entwicklung der Fondsverrechnung – FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)

FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		5.552.051,88
Einzahlungen		
Eingänge 2020	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2019	49.759,49	
Rückzahlung von Förderungen	<u>43.750,00</u>	13.593.509,49
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-7.522,05	
Verwaltungsaufwand 2020	-735.300,00	
Auszahlung Förderungen	<u>-14.883.991,33</u>	-15.626.813,38
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		3.518.747,99
offener Verwaltungsaufwand 2020 zur Rückzahlung in 2021		<u>36.228,48</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020		3.554.976,47
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2017	-45.995,00	
davon gebundene Mittel aus 2018	-37.100,00	
davon gebundene Mittel aus 2019	-678.424,51	
davon gebundene Mittel aus 2020	<u>-2.631.202,82</u>	-3.392.722,33
frei verfügbare Gelder in 2021		162.254,14

Tabelle 17: Entwicklung der Fondsverrechnung – Digitalisierungsfonds (in Euro)

Digitalisierungsfonds (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		3.219.841,54
Einzahlungen		
Eingänge 2020	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2019	14.136,91	514.136,91
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-702,18	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR an Projekten 2020	-104.500,00	
Auszahlungen Förderungen 2020	-691.450,89	-796.653,07
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		2.937.325,38
offener Verwaltungsaufwand 2020 und Teilnahme RTR an Projekten 2020 zur Zahlung in 2021		-4.424,80
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020		2.932.900,58
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-874.436,98	-874.436,98
frei verfügbare Gelder in 2021		2.058.463,61

Tabelle 18: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks
(in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		922.404,19
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2020	5.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2019	12.556,80	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	5.012.556,80
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-1.043,03	
Verwaltungsaufwand 2020	-113.200,00	
Auszahlungen Förderungen in 2020	-4.593.092,66	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020		-4.707.335,69
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		1.227.625,30
offener Verwaltungsaufwand 2020 zur Rückzahlung in 2021		7.733,51
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020		1.235.358,81
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2019	-69.364,00	
davon gebundene Mittel aus 2020	-990.547,00	-1.059.911,00
frei verfügbare Gelder in 2021		175.447,81

Im Berichtsjahr kam es im Zusammenhang mit Covid-19 zu einer zusätzlichen Dotierung in Höhe von 2.000.000,00 Euro.

Tabelle 19: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		12.381.155,88
Einzahlungen		
Eingänge 2020	35.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	128.096,80	
Überhang Verwaltungskosten 2019	62.783,98	35.190.880,78
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-16.116,43	
Verwaltungsaufwand 2020	-565.800,00	
Auszahlungen Förderungen in 2020	-27.584.983,08	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020		-28.166.899,51
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		19.405.137,15
offener Verwaltungsaufwand 2020 zur Rückzahlung in 2021		10.754,40
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020		19.415.891,55
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2019	-766.433,12	
davon gebundene Mittel aus 2020	-17.377.759,90	-18.144.193,02
frei verfügbare Gelder in 2021		1.271.698,53

Im Berichtsjahr kam es im Zusammenhang mit Covid-19 zu einer zusätzlichen Dotierung in Höhe von 15.000.000,00 Euro.

Tabelle 20: Entwicklung der Fondsverrechnung – Förderung der Selbstkontrolle der Presse (in Euro)

Förderung der Selbstkontrolle der Presse
(in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		180.749,43
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2020	150.000,00	150.000,00
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2020	-196.000,00	
Zinsen	-51,86	-196.051,86
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		134.697,57
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020		134.697,57
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
frei verfügbare Gelder in 2021		134.697,57

Tabelle 21: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)

Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		267,98
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2020	50.000,00	50.000,00
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2020	-50.000,00	
Zinsen/Spesen	-56,25	-50.056,25
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		211,73
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020		211,73
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
frei verfügbare Gelder in 2021		211,73

VIII. Post

Mit der KOG-Novelle 2010 wurde auch die Regulierung des Postmarktes neu geregelt (§ 17 Abs 3 KOG).

Die RTR fungiert im Bereich der Postangelegenheiten einerseits als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK), andererseits kommen ihr hier auch eigene Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Als Geschäftsstelle der PCK unterstützt die RTR diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der RTR betreffend Postangelegenheiten werden in § 38 Postmarktgesetz (PMG) festgelegt. Danach hat die RTR alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das PMG und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, sofern hierfür nicht die PCK gemäß § 40 PMG zuständig ist. Eigene Aufgaben nimmt die RTR im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für diese Tätigkeiten wurde seitens des Bundes für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von Euro 228.625,22 zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind 2020 Kosten in Höhe von Euro 606.571,16 und zusätzliche Erlöse in Höhe von Euro 1.625,74 entstanden. Der noch verbleibende Differenzbetrag wird über den vom Markt zu leistenden Finanzierungsbeitrag gedeckt.

IX. Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste

Für die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche und Finanzierung der Elektronischen Signatur bis 2015 wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 208/2016) erhält die RTR seitens des Bundes jährlich einen Kostenersatz von Euro 115.000,00 (valorisiert ab 2017).

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) sind der RTR im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 Kosten in Höhe von insgesamt Euro 126.877,51 entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von Euro 131.558,79 (inklusive Bundeszuschuss). Der dadurch entstehende Gewinn in Höhe von Euro 4.681,28 wurde einer freien Rücklage zugeführt (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

X. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2020 waren durchschnittlich 119 Angestellte (im Vorjahr 115) ohne Berücksichtigung von Wochenschutz und Karenzen beschäftigt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2020 waren:

- Mag. Dr. Klaus Steinmaurer (Fachbereich Telekommunikation und Post), Wien, bestellt bis 30.06.2024
- Mag. Oliver Stribl (Fachbereich Medien), Wien, bestellt bis 15.08.2022

Die seitens der RTR aufgewendeten laufenden Bezüge fix und variabel der im Jahr 2020 aktiven Mitglieder der Geschäftsführung setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 22: Bezüge der Geschäftsführung der RTR

	laufende Bezüge
Dr. Klaus Steinmaurer	170.000,04
Mag. Oliver Stribl	170.000,04

Für Sachbezüge wurden für Mag. Dr. Steinmaurer und für Mag. Stribl je Euro 833,76 verbucht. Der Ansatz für Pensionskasse betrug im Jahr 2020 für Mag. Dr. Steinmaurer und für Mag. Stribl je Euro 17.000,04. Die Höhe des maximal zu erreichenden variablen Bezugs für Mag. Dr. Steinmaurer wurde mit Euro 25.500,01 angesetzt.

Die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge per 31.12.2020 betragen für Mag. Dr. Steinmaurer und für Mag. Stribl je Euro 2.613,76.

In den **Aufsichtsrat** waren im Jahr 2020 berufen:

- Andreas Rudas, Vorsitzender
- Mag. Sabine Joham-Neubauer, Stellvertreterin
- Dr. Matthias Traimer
- DI Dr. Andreas Weber
- Dr. Erhard Fürst (Telekom-Control Kommission)
- Mag. Michael Ogris (KommAustria)
- DI Martin Ulbing (Arbeitnehmervertreter seit 01.10.2018)
- Mag. Florian Klicka (Arbeitnehmervertreter bis 21.02.2020)
- Jörg Stefan Baumgärtel (Arbeitnehmervertreter seit 01.10.2018)
- Ursula Wanha (Arbeitnehmervertreterin seit 21.02.2020)

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2020 haben Euro 13.410,00 (im Vorjahr Euro 14.550,00) betragen.

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2020 haben Euro 13.410,00 (im Vorjahr Euro 14.550,00) betragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Wien, 25.03.2021



Dr. Klaus M. Steinmaurer



Mag. Oliver Stribl

Anlagenpiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs-/Herstellkosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte			
	Stand 1.1.2020	Zugänge	davon Zinsen	Umgliederungen	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 1.1.2020	Zugänge/Ab-schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	2.637.086,76	557.150,20	0,00	120.889,75	225.006,75	3.090.119,96	2.045.951,25	286.974,65	0,00	0,00	219.533,91	2.113.391,99	591.135,51	976.727,97
2. geleistete Anzahlungen	145.389,75	0,00	0,00	-120.889,75	0,00	24.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.389,75	24.500,00
	<u>2.782.476,51</u>	<u>557.150,20</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>225.006,75</u>	<u>3.114.619,96</u>	<u>2.045.951,25</u>	<u>286.974,65</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>219.533,91</u>	<u>2.113.391,99</u>	<u>736.525,26</u>	<u>1.001.227,97</u>
II. Sachanlagen														
1. Bauten auf fremdem Grund	802.695,72	0,00	0,00	0,00	0,00	802.695,72	515.723,79	82.399,64	0,00	0,00	0,00	598.123,43	286.971,93	204.572,29
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.678.900,29	92.909,24	0,00	0,00	6.294,71	1.765.514,82	1.204.667,74	162.174,54	0,00	0,00	6.203,04	1.360.639,24	474.232,55	404.875,58
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	18.146,60	0,00	0,00	18.146,60	0,00	18.146,60	0,00	0,00	0,00	18.146,60	0,00	0,00	0,00
4. Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>2.481.596,01</u>	<u>111.055,84</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>24.441,31</u>	<u>2.568.210,54</u>	<u>1.720.391,53</u>	<u>262.720,78</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>24.349,64</u>	<u>1.958.762,67</u>	<u>761.204,48</u>	<u>609.447,87</u>
III. Finanzanlagen														
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.958.960,24	0,00	0,00	0,00	0,00	2.958.960,24	21.552,08	3.700,00	0,00	0,00	0,00	25.252,08	2.937.408,16	2.933.708,16
	<u>8.223.032,76</u>	<u>668.206,04</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>249.448,06</u>	<u>8.641.790,74</u>	<u>3.787.894,86</u>	<u>553.395,43</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>243.883,55</u>	<u>4.097.406,74</u>	<u>4.435.137,90</u>	<u>4.544.384,00</u>

Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2020 gemäß § 243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Darstellung der Lage der Gesellschaft

Mit Inkrafttreten des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Gesellschaft (vormals Telekom Control GmbH) mit 01.04.2001 in die neu gegründete Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) verschmolzen. Außerdem wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet, für die die RTR auch als Geschäftsapparat zur Verfügung steht.

Aufgaben der RTR

Die Aufgaben der RTR sind in § 17 KOG geregelt.

Der **Fachbereich Medien** der RTR bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien und ist außerdem in den Bereichen der Förderungsverwaltung tätig. Unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien ist die RTR für die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem FERNSEHFONDS AUSTRIA, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks zuständig. Befristet ist die Tätigkeit der Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§§ 33a ff KOG).

Im **Fachbereich Telekommunikation und Post** fungiert die RTR einerseits als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK), andererseits kommen ihr hier auch hoheitliche Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Die RTR ist neben ihrer Aufgabe als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK) für die Veröffentlichung der Liste der angezeigten Postdienste zuständig und hat außerdem die Funktion als Schlichtungsstelle inne. Weiters obliegt der RTR unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz.

Finanzierung der RTR

Die Finanzierung der RTR (§§ 34 ff KOG) erfolgt einerseits durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors und andererseits aus Mitteln der Republik Österreich, die einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde zu leisten hat. Im Jahr 2020 stellte der Bund folgende Beträge zur Verfügung:

- Euro 2.740.769,28 für die Telekomregulierung,
- Euro 228.625,22 für die Postregulierung und
- Euro 1.692.747,38 für die Medienregulierung.

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz erfolgt über einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von Euro 115.000,00. Inklusive der Valorisierung ab 2020 wurde insgesamt ein Betrag von Euro 122.654,38 zur Verfügung gestellt.

Für die Tätigkeiten nach §§ 33a ff KOG Kostenerstattung bei Frequenzwechsel im Bereich 700 MHz wurden Euro 32.490,65 einbehalten, zur Deckung des Verlustes wurde die im Vorjahr freie Rücklage aufgelöst. Der verbliebene Verlust von Euro 2.687,06 wird voraussichtlich durch das Ergebnis 2021 gedeckt werden können.

Analyse des Geschäftsverlaufs

Geschäftsverlauf in der RTR allgemein

Das Jahr 2020 war von Covid-19 geprägt. Seit 16.02.2020 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend im **Teleworking** tätig. Dieser Umstieg hat aufgrund der bereits umgesetzten Digitalisierungsmaßnahmen sehr gut funktioniert.

Es wurde ein eigenes **Krisenteam** eingerichtet, welches in regelmäßigen Abständen die vorliegende Situation evaluiert und Richtlinien für die Arbeit in der RTR (vor Ort) und den Umgang mit etwaigen Erkrankungen erstellt hat.

Um einem Liquiditätsengpass vorzubeugen, wurde eine externe Zwischenfinanzierung in Anspruch genommen, konnte aber aufgrund des weitgehend ordnungsgemäßen Zahlungsverhaltens der Finanzierungsbeitragspflichtigen zum Jahresende wieder rückgezahlt werden.

Die Projekte „eRTR“ und „Digitalisierung“ wurden weiterbetrieben. Im Zuge dessen wurde auch das neue ERP-System „rs2“ eingeführt. Die Budgetierung 2021 erfolgte bereits im neuen System.

Passend sowohl zum Projekt „eRTR“ als auch zum Digitalisierungsprojekt wurde der elektronische Außenauftritt der RTR modernisiert, um die Schnittstellen von Portal, eRTR-Anwendungen und Datenbanken strukturiert für Bürgerinnen und Bürger, Kundinnen und Kunden sowie die interessierte Öffentlichkeit zu verbessern.

Geschäftsverlauf im Fachbereich Telekommunikation und Post

Bereits 2019 wurde ein eigenes Organisationsprojekt mit der Zielsetzung gestartet, sicherzustellen, in Hinblick auf zukünftige gesetzliche Anforderungen im Fachbereich TKP bestmöglich aufgestellt zu sein. Es sind klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und schnellere und bessere Entscheidungen durch Stärkung der Expertenebene zu ermöglichen. Das Projekt wurde im April 2020 abgeschlossen. Von Mai bis Oktober 2020 wurden die im Projekt erarbeiteten Handlungsempfehlungen umgesetzt.

2020 konnte im dritten Quartal die **Frequenzauktion in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz** trotz Corona-Pandemie erfolgreich abgeschlossen werden. Dank eines in Europa neuartigen innovativen Auktionsdesigns ist es gelungen, die hochgesteckten politischen Versorgungsziele zu erreichen und Investitionsanreize für die Netzbetreiber zu setzen.

Im Jahr 2020 wurden von der TKK im Bereich der Wettbewerbsregulierung die **neuen Verfahren zur Marktanalyse** eingeleitet, die mit umfangreichen Datenerhebungen und Konsultationen verbunden sind. Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Thema Cybersecurity – Sicherheit und Integrität von Netzen, insbesondere im Zusammenhang mit 5G.

Soweit nachgefragt unterstützt der Fachbereich TKP das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) bei der **Umsetzung des European Electronic Communications Code (EECC) mit seiner Expertise. Die Verabschiedung eines neuen Telekommunikationsgesetzes (TKG), das auch die Aufgaben des Fachbereiches TKP neu ordnet, wird bis Juli 2021 erwartet.**

Im Bereich der **Postregulierung** lag im Jahr 2020 ein Schwerpunkt auf der **Prüfung von neuen Tarifen** der Österreichischen Post AG sowie der in diesem Zusammenhang zu führenden Diskussion über die Auslegung des Erschwinglichkeitsbegriffs.

Die wichtigste Tätigkeit im internationalen Bereich ist unverändert die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung in BEREC (Bereich Telekom) und ERGP (Bereich Post). Dies wird auch 2021 unter Berücksichtigung der Regeln des dann neuen TKG fortgesetzt.

Geschäftsverlauf im Fachbereich Medien

Wichtige Punkte in diesem Fachbereich waren:

- Neugestaltung der Workflows im Bereich Förderansuchen und Endberichtslegung – digitale Fördertermine
- Außerordentliche Mittelerhöhung für Presseförderung sowie zwei außerordentliche Fördermaßnahmen im Pressewesen
- Einmalige Mittelerhöhungen für Privatrundfunkfonds und Nichtkommerziellen Rundfunkfonds
- Novellierung Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz sowie KommAustria-Gesetz – Begutachtungen
- Erlassung des Kommunikationsplattformen-Gesetzes (KoPI-G)



Im Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds wurde der Weg der digitalen Förderansuchen weiterentwickelt, wodurch die einmalige Mittelerhöhung im Privatrundfunkfonds im Ausmaß von EUR 15 Mio. sowie im Nichtkommerziellen Rundfunkfonds im Ausmaß von EUR 2 Mio. ohne zusätzliche FTE abgewickelt werden konnte.

Im Rahmen der **Kostenerstattung bei Frequenzwechsel im Bereich 700 MHz** konnte das Projekt bis auf die Bearbeitung des letzten Kostenerstattungsantrags abgeschlossen werden.

Im ersten Halbjahr wurde zudem eine neue **ORF-Prüfungskommission** gemäß § 40 ORF-G bestellt.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Gesellschaft ist gemäß § 16 Abs 1 KOG nicht gewinnorientiert. Eine Analyse ergebnisorientierter finanzieller Leistungsindikatoren ist nicht vorgesehen. In den folgenden Tabellen finden sich die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur der RTR.

Tabelle 1: Kapitalstrukturanalyse

Kapitalstrukturanalyse	2020	2019
Eigenmittelquote (URG)	10,4 %	12,0 %
<u>Eigenmittel (URG)</u>	3.677.467,28	3.676.936,55
Gesamtkapital	35.445.577,04	30.694.325,46
Eigenmittel (URG)		
Eigenkapital	3.677.467,28	3.676.936,55
	<u>3.677.467,28</u>	<u>3.676.936,55</u>
Gesamtkapital		
Gesamtkapital lt. Bilanz	35.570.565,11	30.934.479,89
abzgl. nicht mit den Vorräten saldierte Anzahlungen	0,00	0,00
abzgl. Sonderposten Investitionszuschuss	-124.988,07	-240.154,43
	<u>35.445.577,04</u>	<u>30.694.325,46</u>
Fiktive Schuldentilgungsdauer (URG)	2,8	7,9
Fremdkapital	1.339.870,06	2.967.700,38
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	478.493,85	376.883,59
Fremdkapital		
Rückstellungen	1.673.981,00	1.591.125,00
Verbindlichkeiten	2.822.532,08	3.030.555,83
abzgl. Liquide Mittel	-3.156.643,02	-1.653.980,45
	<u>1.339.870,06</u>	<u>2.967.700,38</u>
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)		
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	25.266,94	8.815,35
zugl. Abschreibungen	438.229,07	374.570,87
zugl. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	5.564,51	1.102,40
abzgl. Zuschreibungen vom Anlagevermögen	0,00	-6.345,00
abzgl. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-166,67	-2.560,03
Erhöhung/Verminderung langfristiger Rückstellungen	9.600,00	1.300,00
	<u>478.493,85</u>	<u>376.883,59</u>

Tabelle 2: Liquiditätsanalyse	2020	2019
Working Capital Ratio	87,47 %	94,61 %
<u>Umlaufvermögen+ Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	3.804.876,02	4.242.871,09
kurzfristige Passiva	4.350.013,08	4.484.780,83
Dynamischer Verschuldungsgrad	59,30 %	338,04 %
<u>Effektivverschuldung</u>	1.339.870,06	2.967.700,38
Cashflow	2.259.647,53	877.901,76
Effektivverschuldung		
Rückstellungen	1.673.981,00	1.591.125,00
Verbindlichkeiten	2.822.532,08	3.030.555,83
- flüssige Mittel	-3.156.643,02	-1.653.980,45
	<u>1.339.870,06</u>	<u>2.967.700,38</u>
Geldflussrechnung		
Ergebnis vor Steuern	25.266,94	15.693,48
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	438.229,07	368.225,87
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögens- gegenständen des Investitionsbereiches	5.397,84	-1.457,63
+/- Abnahme/Zunahme der Liefer- und Leistungs- forderungen sowie anderer Aktiva	1.940.657,64	-462.369,10
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	82.856,00	110.250,00
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-208.023,75	854.437,27
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.284.383,74	884.779,89
- Zahlungen für Ertragssteuern	-24.736,21	-6.878,13
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.259.647,53	877.901,76
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	166,67	2.560,03
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-668.206,04	-905.207,83
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-668.039,37	-902.647,80
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	1.591.608,16	-24.746,04
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.653.980,45	1.629.198,42
+/- Veränderung der Treuhandkonten Fonds	-4.964.834,19	-5.136.822,60
+/- Veränderung der Treuhandverpflichtungen der Fonds	4.875.888,60	5.186.350,67
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.156.643,02	1.653.980,45

Prognosebericht

Prognose für den Fachbereich Telekommunikation und Post

- Vorbereitung der Vergabe des dritten 5G-Bandes (ggf. zusammen mit anderen Frequenzen)
- Überprüfung der Versorgungsaufgaben bzw. die Unterstützung des Sektors beim 5G-Rollout
- Neuer Spectrum-Release-Plan für die Vergabe von Frequenzen bis ca. 2025
- Analyse der Vorleistungsmärkte für den lokalen und zentralen Zugang wird fortgeführt
- Auch die Analyse des Marktes für den Zugang zu fester Sprachtelefonie für Geschäftskunden (der letzte in der Regulierung verbliebene Endkundenmarkt) wird 2021 fortgeführt
- Zusätzlich werden 2021 die Märkte für den Zugang von hoher Qualität an festen Standorten (vormals „Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen“) und die Märkte für Fest- und Mobilterminierung von Sprachtelefonie analysiert.

Im Jahr 2021 stehen auch weitere Aktivitäten im Bereich Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten im Fokus. Die Regelungen des neuen TKG 2021 sind dazu abzuwarten. Die Arbeiten im Bereich Netzneutralität werden weiterhin durch internationale Zusammenarbeit sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der VO (EU) 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet gekennzeichnet sein. Für den Bereich der Schlichtungsverfahren wird es zusätzliche neue Aufgaben im Bereich des neuen TKG geben, die organisatorisch umzusetzen sind.

Prognose für den Fachbereich Medien

Im Fachbereich Medien wird einer der Schwerpunkte in der Implementierung der neuen regulatorischen Aufgaben als Geschäftsapparat für die KommAustria, des Aufbaus einer Beschwerdestelle gemäß KoPI-G sowie in der Weiterentwicklung der digitalen RTR liegen.

Weitere Tätigkeiten des Jahres 2021 sind unter anderem im Bereich des Kompetenzzentrums, im Rahmen dessen die Bewegtbildstudie 2021 ihre Fortsetzung finden wird.

Prognose für die RTR allgemein

Aufgrund der anhaltenden Pandemie ist zu erwarten, dass auch im Jahr 2021 überwiegend Telearbeit geleistet wird und weiterhin Covid-19-bedingte Maßnahmen umzusetzen und regelmäßig zu evaluieren sind.

Im Zuge des Digitalisierungsprozesses und des neu angeschafften ERP-Systems wird das Rechnungswesen auf weitgehend papierlos umgestellt. Die Anschaffung weiterer Module im Bereich Personal und Vertragsmanagement ist in Überlegung.

Für die nächsten Jahre wird für die RTR eine finanziell ausgeglichene Entwicklung erwartet.

Risikoberichterstattung

Der Bestand der RTR ist durch gesetzliche Grundlagen gesichert. Gravierende Änderungen der Tätigkeitsfelder bzw. der Organisationsstrukturen sind nur durch gesetzliche Änderungen möglich.

Um etwaige Risiken zeitgerecht zu erkennen, hat das Unternehmen ein **Controlling** eingerichtet, welches an die Abteilungsleitung Finanzen, Personal & IT und diese wiederum monatlich an die Geschäftsführung berichtet. Quartalsweise werden Abweichungsanalysen der Kostensituation erstellt und dem Aufsichtsrat berichtet.

In der Abteilung Finanzen wird regelmäßig eine **Liquiditätsvorschau** erstellt, das **Rating der Banken** beobachtet und die Nachhaltigkeit der **Veranlagungen** überprüft.

Die Durchführung einer internen **Revision** unter Einbindung externer Expertinnen bzw. Experten wird seit dem Jahr 2013 regelmäßig durchgeführt. Weiters berichtet das Unternehmen quartalsweise an den Bund, wobei ein Teil des Berichts eine standardisierte Risikoanalyse darstellt.

Seit 2016 ist ein **Risikomanagement** in der RTR etabliert. Anhand einer Risikomatrix und eines Handbuchs werden die einzelnen Risiken dokumentiert und die Eintrittswahrscheinlichkeit und allfällige Auswirkungen bewertet. Die Risikosituation in den einzelnen Risikofeldern wird regelmäßig durchleuchtet. Es werden Maßnahmen gesetzt, wenn veränderte Bedingungen dies erfordern. Entsprechende Berichte an die Geschäftsführung werden jährlich im jeweils vierten Quartal gelegt.

Da das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, erwachsen keine damit im Zusammenhang stehenden Risiken. Auch sind keine Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiken absehbar. Da die Geschäftsfälle fast ausnahmslos in Euro abgewickelt werden, besteht kein Währungsrisiko. Aufgrund der gesetzlich geregelten Finanzierung gibt es keine kreditseitigen Zinsänderungsrisiken. Das Vorgehen veranlagungsseitig ist konservativ, die Mittel werden langfristig in Anleihen (zum Großteil mündelsichere Wertpapiere) bzw. Papieren mit Kapitalgarantie investiert.

Die RTR erbringt ausschließlich Dienstleistungen, allfälligen Risiken im Bereich Personal wie Fluktuation wird einerseits durch Personalbindungsmaßnahmen (Incentive-System, Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle) und andererseits durch Backups entgegengewirkt.

Forschung und Entwicklung

In der RTR wurden weder Forschung noch Entwicklung im Sinne des § 243 Abs 2 UGB betrieben.

Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

Wien, 25.03.2021



Dr. Klaus M. Steinmaurer
Fachbereich Telekommunikation
und Post
Geschäftsführer



Mag. Oliver Stribl
Fachbereich Medien
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.